

AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 26. September 2012 Nummer 35

Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2212, 2155, 2198-2199, 2130, 2184 der Gemarkung Schwanfeld; Ergebnis der Prüfung nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, hat beim Landratsamt Schweinfurt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2212, 2155, 2198/2199, 2130, 2184 der Gemarkung Schwanfeld, Landkreis Schweinfurt, beantragt.

Die Anlagen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG sowie § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die beabsichtigte Maßnahme zur Errichtung von fünf Windkraftanlagen im Gemeindebereich von Schwanfeld stellt ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 2 UVPG dar, da der maßgebende Größenwert in Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG von 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen (Windfarm) durch insgesamt sieben weitere an der Gemarkungsgrenze geplante Windkraftanlagen (kumuliertes Vorhaben) erreicht wird.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 3 c Satz 5 des UVPG i. V.

m. § 3 b Abs. 1 und 2 i. V. m. § 3 c Satz 1 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der weiteren geplanten Windkraftanlagen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

Die überschlüssige Prüfung anhand der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass durch das Vorhaben einschließlich der weiteren geplanten Windkraftanlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten sind.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Schweinfurt, den 12.09.2012
Frühwald, Regierungsdirektorin

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 41,38 Euro

Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 601, 602, 603 und 604 der Gemarkung Vasbühl; Ergebnis der Prüfung nach § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Die STK Biogas GbR Thomas und Sebastian Kleinhenz, Von-Münster-Str. 2, 97440 Werneck-Vasbühl hat beim Landratsamt Schweinfurt, Hochbauamt/Immissionsschutz, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 603 der Gemarkung Vasbühl bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlage gestellt. Im Einzelnen handelt es sich um den Neubau eines Gärresteendlagers mit Einbindung in die bestehende

Biogasanlage, einer Biogasnotfackel sowie einer Mistplatte.

Darüber hinaus ist ein paralleler Betrieb der vorhandenen Biogasmotoren geplant, nachdem diese bisher nur redundant betrieben wurden.

Die Anlage ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG sowie § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 8.6 Spalte 2 Buchstabe b) zweiter Spiegelstrich des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die beabsichtigte Erweiterung der Biogasanlage in Vusbühl stellt ein Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 2 UVPG dar, da die gem. Nr. 8.4.3 der Anlage 1 zum UVPG maßgebende Leistungsgrenze von 1,2 Normkubikmeter Rohgas je Jahr überschritten wird und die Durchsatzleistung weniger als 50 t Abfälle je Tag beträgt.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 3 c Satz 2 und Satz 5 des UVPG i. V. m. § 3 b Abs. 3 UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob durch das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die überschlüssige Prüfung unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten sind.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Schweinfurt, den 19.09.2012

Zweiböhmer, Verwaltungsamtman

**Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;
Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemarkung Schweinfurt, Stadt Schweinfurt;
Erlass einer Allgemeinverfügung über die Einrichtung eines Sperrbezirks im Bereich der Gemarkungen Dittelbrunn, Niederwerrn, Oberwerrn, Sennfeld und Zell (Landkreis Schweinfurt)**

Das Landratsamt Schweinfurt erläßt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Stadt Schweinfurt wird ein Gebiet, soweit es im Landkreis Schweinfurt liegt, in einem Radius von 3 km um den Ausbruchsort wie nachfolgend beschrieben, zum Sperrbezirk erklärt:
 - 1.1. Gemarkung Dittelbrunn (Gemeinde Dittelbrunn)
 - 1.2. Gemarkungen Niederwerrn und Oberwerrn (Gemeinde Niederwerrn)
 - 1.3. Gemarkung Sennfeld (Gemeinde Sennfeld)
 - 1.4. Gemarkung Zell (Gemeinde Üchtelhausen), und zwar das Gebiet südlich der Bebauungsgrenze von Zell bis zur Gemarkungsgrenze zur Stadt Schweinfurt hin gelegen
2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:
 - 2.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände sind auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Die Besitzer von innerhalb des Sperrbezirks gelegenen Bienenvölkern haben sich unverzüglich zur Vereinbarung eines Untersuchungstermins mit dem Landratsamt –Veterinäramt-Schweinfurt (Tel. 09721/55-310; Fax: 09721/55-372; E-Mail: vetamt@lrasw.de) in Verbindung zu setzen.
Die Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an

der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

- 2.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 2.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus dem Bienenstand entfernt werden.
Dies gilt nicht für
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entsorgung des Wachses verfügen, unter Kennzeichnung „Seuchenwachs“, abgegeben werden;
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung von Bienen bestimmt ist.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schweinfurt in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt (Erdgeschoß, Zi.-Nr. E11) aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 2 Tierseuchengesetz und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend) geahndet werden.

Schweinfurt, 24.09.2012
Landratsamt
Dr. Lauer, Oberregierungsrätin

Ärztetafel

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:

Rettungsdienst 112
Feuerwehr 112

Ärztl. Bereitschaftsdienst:

Tel. 116 117

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00
Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der
übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.
Kurzfristige Änderungen notfalldienst-
tuender Zahnärzte sind im Amtsblatt
nicht berücksichtigt.)
Im Internet unter: notdienst-zahn.de

Samstag/Sonntag, 29./30.09.12

Dr. Bernhard Brückner,
Rückertstr. 17, Schweinfurt,
Tel. 09721/28782

Mittwoch, 03.10.12

(Tag der Dt. Einheit)

Dr. Jürgen Kleinwechter,
Hindenburgstr. 4, Dittelbrunn,
Tel. 09721/43352

Gerolzhofen und Umgebung:

Samstag/Sonntag, 29./30.09.12

Michael Fersch,
Schönbornstr. 23, Wiesentheid,
Tel. 09383/371

Mittwoch, 03.10.12

(Tag der Dt. Einheit)

Dr. Barbara Krombholz,
Weingartenstr. 3, Dettelbach,
Tel. 09324/90111

Apotheken - Schweinfurt Stadt: Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken in der Woche vom 29.09. - 05.10.2012

am 29.09.

Hochfeld-Apotheke, Segnitzstr. 10

am 30.09.

Kreuz-Apotheke, Zehntstr. 1

am 01.10.

farma-plus Apotheke im Marktkauf,
Carl-Benz-Str. 7

am 02.10.

Stein-Apotheke, Fr.-Stein-Str. 7-8

am 03.10.

Deutschhof-Apotheke,
Am Deutschhof 42

am 04.10.

Apotheke an der Eselshöhe,
W.-v.-d.-Vogelw.-Str. 3

am 05.10.

Herz-Apotheke, im Kaufland,
Hauptbahnhofstraße

Gerolzhofen:

Notdienst von 08.00 – 08.00 Uhr

(Kurzfristige Änderungen sind möglich.
Bitte vergewissern Sie sich im Zweifels-
fall durch die Notdienstbeschilderung
Ihrer nächstgelegenen Apotheke, einen
Anruf bei der Rettungsleitstelle oder der
aufgeführten Apotheke, der örtlichen
Presse oder im Internet unter
www.aponet.de oder
www.apotheken.de

am 30.09.12 St. Florian-Apotheke

am 05.10.12 Stadt-Apotheke

Stadtlauringen:

am 29.09.12 Rückert-Apotheke